

HVBG-Info 09/1994 vom 25.03.1994, S. 0621 - 0634, DOK 376.3-1306/017-LSG

Kein Vorliegen einer BK nach Nr. 1306 der Anlage 1 zur BKVO bei einem Kundendiensttechniker - Urteil des Bayerischen LSG vom 23.03.1993 - L 3 U 159/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.01.1994 - 2 BU 107/93

Kein Vorliegen einer BK nach Nr. 1306 (Erkrankungen durch Methylalkohol - Methanol) der Anlage 1 zur BKVO bei einem Kundendiensttechniker;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 23.03.1993 - L 3 U 159/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.01.1994 - 2 BU 107/93 Das Bayer. LSG hat mit Urteil vom 23.03.1993 - L 3 U 159/89 entschieden, daß bei dem Kläger (zuletzt als Kundendiensttechniker tätig) keine BK nach Nr. 1306 (Erkrankungen durch Methylalkohol -Methanol) der Anlage 1 zur BKVO vorliegt. Der Anspruch des Klägers sei nach dem Inhalt der vorhandenen Akten und dem Ergebnis der Beweisaufnahme unbegründet. Zwar sei der berufliche Kontakt mit Methanol in der Zeit zwischen 1981 und 1984 dokumentiert; in dieser Zeit sei der Kläger mit dem Auf- bzw. Abbau einer Versuchsanlage und der Neuinstallation einer zentralen Methanolversorgung in seiner Beschäftigungsfirma befaßt gewesen. Ob der Kläger dabei jedoch auch Methanol aufgenommen insbesondere eingeatmet - habe bleibe dagegen zweifelhaft. Der Nachweis für eine schädigende Methanolexposition könne nicht mit der vom Gesetz geforderten Wahrscheinlichkeit erbracht werden. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluß vom 27.1.1994 - 2 BU 107/93 - als unbegründet zurückgewiesen.